

BEITRAGSORDNUNG

Der VAUNET Verband Privater Medien e. V. hat für seine Mitglieder gemäß Satzung, § 2 Ziffer 5, folgende Beitragsordnung beschlossen, die ab dem 8. September 2015 für alle Mitglieder gilt.

1. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 500,-- € zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird 14 Tage nach Rechnungstellung fällig. Für alle Antragsteller gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen zur Mitgliedschaft (§ 3) und zur Aufnahme/Zuordnung (§ 4 Ziffern 1-3).

2. Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag (S) und einem variablen Beitrag (X). Die Höhe des Sockelbeitrages und des variablen Beitrages ergibt sich aus den näheren Bestimmungen in Ziffer 2 Abs. (2) dieser Beitragsordnung.

(2) Die Höhe des Sockelbeitrages und des variablen Teils des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Zuordnung des Unternehmens in die nachfolgenden Beitragskategorien:

A Rundfunkveranstalter, die im Besitz einer Sendelizenz* sind und diese selbst nutzen oder eine solche beantragt haben sowie Anbieter von entsprechenden elektronischen Diensten (Mediendienste bzw. vergleichbare Tele- und Onlinemedien)

Die Mitglieder der Beitragskategorie A zahlen einen Sockelbeitrag (S) und einen variablen Beitrag (X) entsprechend ihrer Zuordnung zu den nachstehenden Umsatzgrößengruppen. Die Höhe des variablen Beitrages der Mitglieder der Beitragskategorie A bemisst sich an deren Netto-Umsatz (Einnahmen aus Werbung/T-/E-Commerce/Pay/ Abo/Revenue-Share etc.) des Vorjahres.

Die **Mitglieder des Fachbereiches Radio und Audiodienste sowie lokal/regional tätige Fernsehunternehmen**, die der Beitragskategorie A zuzuordnen sind, zahlen einen Sockelbeitrag und einen festgelegten Promilleanteil ihres Nettoumsatzes gemäß nachfolgender Umsatzstaffel:

* Hinweis: Halten Rundfunkveranstalter mehrere Sendelizenzen, ist der Beitrag für die jeweilige Sendelizenz gesondert zu entrichten.

Umsatzgruppen (Netto-Umsatz)	Sockelbeitrag (S)	variabl. Beitrag (X) ‰ -Anteil
bis		
5,113 Mio. €	2.625,-- €	0,809
5,114 – 51,129 Mio. €	4.027,-- €	0,567
51,130 – 127,823 Mio. €	18.790,-- €	0,462
127,824 – 255,646 Mio. €	48.317,-- €	0,242
255,647 – 511,292 Mio. €	77.844,-- €	0,126
> 511,293 Mio. €	147.635,-- €	0,053

Die **Mitglieder des Fachbereiches Fernsehen und Multimedia**, die der Beitragskategorie A zuzuordnen sind, zahlen einen Sockelbeitrag und einen festgelegten Promilleanteil ihres Nettoumsatzes gemäß nachfolgender Umsatzstaffel:

Umsatzgruppen (Netto-Umsatz)	Sockelbeitrag (S)	variabl. Beitrag (X) ‰ -Anteil
bis		
51,129 Mio. €	5.250,-- €	0,567
51,130 – 127,823 Mio. €	18.790,-- €	0,462
127,824 – 255,646 Mio. €	48.317,-- €	0,242
255,647 – 511,292 Mio. €	77.844,-- €	0,126
> 511,293 Mio. €	147.365,-- €	0,053

Anbieter von Pay-TV-Programmbouquets mit eigener Vermarktungsplattform zahlen einen Sockelbeitrag (S) von 2.846,-- €. Die Höhe des variablen Mitgliedsbeitrages (X) für Pay-TV-Veranstalter richtet sich nach erreichten Haushaltungen gemäß Abonnements-Verträgen wie folgt:

bis	50 Tsd. Haushalte	(S) + 1.138,-- €
bis	100 Tsd. Haushalte	(S) + 3.415,-- €
bis	250 Tsd. Haushalte	(S) + 6.829,-- €
bis	500 Tsd. Haushalte	(S) + 10.243,-- €
>	500 Tsd. Haushalte	(S) + 2.276,-- € je 100 Tsd. Haushalte

Anbieter von Pay-TV-Programmbouquets und einzelnen Pay-Programmen, die über eine Plattform vermarktet oder verbreitet werden, Anbieter einzelner digitaler Hörfunk- oder Fernsehprogramme sowie Anbieter von On-Demand-Angeboten zahlen einen Sockelbeitrag sowie einen variablen Beitrag, der sich an den Umsatzstaffeln der Beitragskategorie A orientiert.

B Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich in erheblichem Umfang auf die Veräußerung/den Verkauf von Waren und Dienstleistungen über elektronische Programmangebote – T-Commerce (u. a. Teleshopping) erstreckt

Der Sockelbeitrag (S) für die Unternehmen, die der Beitragskategorie B zuzuordnen sind, beträgt 5.250,-- €.

Die Höhe des variablen Beitrages (X) der Mitglieder B richtet sich nach deren Jahresumsatz (netto) des jeweiligen Vorjahres gemäß nachstehender Umsatzstaffel:

ab 100 Mio. €	(S)	+	5.250,-- €
ab 200 Mio. €	(S)	+	10.500,-- €
ab 300 Mio. €	(S)	+	15.750,-- €
ab 400 Mio. €	(S)	+	21.000,-- €
ab 500 Mio. €	(S)	+	26.250,-- €
ab 600 Mio. €	(S)	+	31.500,-- €
ab 650 Mio. €	(S)	+	36.750,-- €
ab 700 Mio. €	(S)	+	42.000,-- €
ab 750 Mio. €	(S)	+	47.250,-- €
ab 800 Mio. €	(S)	+	52.500,-- €
ab 850 Mio. €	(S)	+	57.750,-- €
ab 900 Mio. €	(S)	+	63.000,-- €

C Unternehmen, die an Unternehmen der Beitragskategorie A und B direkt oder indirekt unternehmerisch beteiligt sind sowie Unternehmen, deren Geschäftszweck sekundär im Bereich des privaten Rundfunks und der privaten elektronischen Medienangebote liegen

In diese Beitragskategorie fallen neben den Unternehmen, die an den Mitgliedern der Beitragskategorien A und B beteiligt sind (u. a. aus dem Marktsegment Programm und Marketing), Unternehmen, die Programme produzieren, vermitteln oder verkaufen, mit der Vermarktung von Programmen/Angeboten und Produkten, der Werbung für Produkte, Dienstleistungen oder anderen gewerblichen Angeboten in den elektronischen Medien beschäftigt bzw. diesen Geschäftszwecken verbunden sind.

Der Sockelbeitrag (S) für die Mitglieder der Beitragskategorie C beträgt 2.846,-- €.

Der variable Teil (X) des Beitrages der Mitglieder C wird auf Vorschlag der Geschäftsführung, im Einvernehmen mit dem Mitglied und unter Zustimmung des Vorstandes festgelegt. Unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens (Umsatz/Mitarbeiterzahl) einerseits sowie der Bedeutung des Verbandszweckes für das Unternehmen andererseits, staffelt sich der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder C grundsätzlich wie folgt:

(S)	+	0,-- €
(S)	+	1.707,-- €

(S) + 3.984,-- €

(S) + 6.829,-- €

(S) + 11.950,-- €

Steht bei Unternehmen der Beitragsgruppe C die Obergrenze des Mitgliedsbeitrages in einem Missverhältnis zu Umsatz/Größe/Mitarbeiterzahl sowie Bedeutung des Verbandszweckes für das Unternehmen, so legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied einen höheren Beitrag fest.

D Unternehmen aus dem Marktsegment Vertrieb, technische Dienstleistung und technische Infrastruktur, Telekommunikation (außerordentliche Mitglieder des Technik- und Innovationsforums (TIF))

In diese Beitragskategorie fallen Unternehmen, deren überwiegende Geschäftstätigkeit sich auf

- den Bereich der technischen Infrastruktur- und Service-Leistungen (technische Ver- und Bearbeitung, Multiplexing, Plattformbetrieb, Übertragung, Empfang)
- die Herstellung, die Errichtung, den Vertrieb oder den Betrieb von Anlagen, Geräten oder Bauteilen zur Sendung, Weiterleitung oder zum Empfang von Rundfunkprogrammen, Medien- und Telekommunikationsdiensten, -daten oder sonstigen Informationen
- den Vertrieb/Verkauf von Sach-, Dienst- und Beratungsleistungen über elektronische Verbreitungswege (E-Commerce)
- das Angebot von Beratungsleistungen in den Bereichen Content, Vermarktung, Distribution

erstreckt.

Der Sockelbeitrag (S) für die Mitglieder der Beitragskategorie D beträgt 2.309,-- €.

Die Höhe des variablen Beitrages (X) der Mitglieder D richtet sich nach deren Jahresumsatz gemäß nachstehender Umsatzstaffel:

weniger als	5,113 Mio. €	(S) +	0,-- €
ab	5,114 Mio. €	(S) +	1.074,-- €
ab	25,565 Mio. €	(S) +	2.147,-- €
größer als	51,129 Mio. €	(S) +	3.221,-- €

Steht bei Unternehmen der Beitragsgruppe D die Obergrenze des Mitgliedsbeitrages in einem Missverhältnis zu Umsatz/Größe/Mitarbeiterzahl sowie zur Bedeutung des Verbandszweckes für das Unternehmen, so legt der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit dem Mitglied einen höheren Beitrag fest.

E Außerordentliche Mitglieder/Andere

Mitglieder, die den Beitragskategorien A, B und C zuzuordnen wären, sich jedoch nicht den Bestimmungen dieser Beitragsordnung unterwerfen wollen, zahlen einen Jahresbeitrag von 3.415,-- € und haben den Status eines außerordentlichen Mitgliedes. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder regelt die Satzung.

Steht bei Unternehmen der Beitragsgruppe E der vorgenannte Jahresbeitrag in einem Missverhältnis zu Umsatz/Größe/Mitarbeiterzahl sowie zur Bedeutung des Verbandszweckes für das Unternehmen, so legt der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit dem Mitglied einen höheren Beitrag fest.

F Vereine und Verbände

Für Antragsteller auf Mitgliedschaft, die als Verein oder Verband tätig sind, kann die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr auf Vorschlag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Antragsteller und mit Zustimmung des Vorstandes jeweils im Einzelfall festgelegt werden.

Dies gilt entsprechend für die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Anlehnung an die Bestimmungen der Ziffer 2 Abs. (1) sowie Ziffer 2 Kategorie C.

2.1 Ausnahmeregelungen/Sonderkonditionen

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in Ausnahmefällen einem von den Bestimmungen dieser Beitragsordnung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zustimmen.

Überschreiten die Mitgliedsbeiträge von Unternehmen, die mit einem Mutterhaus/Unternehmen verbunden sind (ab 25 % Anteile), in der Summe 400.000,-- €/Jahr, so kann den betroffenen Unternehmen im ersten Jahr ein Nachlass/Rabatt von max. 10 % der gemeldeten Mitgliedsbeiträge und in den Folgejahren ein Rabatt von max. 20 % eingeräumt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied zum Ende des zweiten Quartals für das jeweils betroffene bzw. folgende Kalenderjahr.

2.2 Offenlegung der Beiträge

Die von den Mitgliedern entrichteten Gesamtbeiträge werden den VAUNET-Mitgliedern auf Wunsch zur Kenntnis gegeben.

3. Zahlung der Mitgliedsbeiträge

(1) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr sind in voller Höhe zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte, so ist für das laufende Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Rechnungsstellung fällig und wie folgt berechnet:

- a) Die Mitglieder der Kategorien A, B und D haben der Geschäftsstelle des VAUNET bis zum 15. Februar eines jeden Jahres den Sockelbeitrag (S) sowie ihre variablen Mitgliedsbeiträge (X) auf der Grundlage der gemeldeten GEMA/GVL-Zahlen bzw. ihrer Jahresabschlüsse mitzuteilen. Kommt ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so ist der VAUNET berechtigt, den Mitgliedsbeitrag auf Basis der Mitteilung des Vorjahres festzusetzen. Liegt eine Mitteilung aus dem Vorjahr nicht vor, so wird der VAUNET den Mitgliedsbeitrag nach billigem Ermessen festsetzen.
- b) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags von Mitgliedern der Kategorien C, E und F erfolgt zu Jahresbeginn bzw. nach Einstufung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der VAUNET berechtigt, Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag i.H.v. acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Wird ein fälliger Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet, so wird ab diesem Zeitpunkt und ohne weitere Mitteilung

- a) der VAUNET seine Serviceleistungen einstellen
- b) die Mitgliedschaft in eine außerordentliche umgewandelt.

(5) Sind nach Rechnungsstellung sechs Monate vergangen, ohne, dass auf den fälligen Mitgliedsbeitrag geleistet wurde, so kann das säumige Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied soll über den geplanten Ausschluss vorab informiert werden. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand den Ausschluss mit der auflösenden Bedingung

versehen, dass das säumige Mitglied innerhalb von weiteren zwei Monaten die fälligen Beiträge entrichtet. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das Mitglied ist über den Beschluss des Ausschlusses in Kenntnis zu setzen.

(6) Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen – bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes unberührt. Bereits gezahlte Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

4. Umlagen

Die Mitgliederversammlung, die Fachbereichsversammlungen sowie das Technik- und Innovationsforum (TIF) können über Verbandsaktivitäten entscheiden, deren Kosten von den betroffenen Mitgliedern/Mitgliedergruppen über eine Umlage gedeckt werden. Beschlüsse über Umlagen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Die Umlage orientiert sich – soweit durch die Mitgliederversammlung/Fachbereichs-versammlungen/Technik- und Innovationsforum (TIF) nichts anderes bestimmt wird – an der Höhe der Jahresbeiträge. Umlagerechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Rechnung. Für die Zahlungsverpflichtung aus Umlagen gelten Ziffer 3 Abs. (3), (4), (5) entsprechend.

Berlin, den 8. September 2015 / gültig ab 8. September 2015